

**Ortsgemeinde Baar**

**Vorlage Nr. 007/080/2018**

**Beschlussvorlage**

**TOP**

**Errichtung einer Doppelgarage mit Pultdach**

Verfasser:  
Bearbeiter: Michael Hinz  
Fachbereich: Fachbereich 2

Datum:  
24.05.2018

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:  
02651/8009-51

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Ortsgemeinderat	öffentlich	19.06.2018	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Bauantrag auf Errichtung einer Doppelgarage mit Pultdach in 56729 Baar-Büchel, Flur 4, Flurstück 36, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen / nicht zu erteilen.

**Etwaige Anträge:**

**Beschluss:**

<b>Abstimmungsergebnis:</b>						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

**Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinde Baar liegt ein Bauantrag auf Errichtung einer Doppelgarage in Baar-Büchel, Landstraße, Flur 4, Flurstück 36, vor.

Der komplette Bauantrag liegt der Ortsgemeinde zur Einsichtnahme vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Auf dem alten Garten“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Die Bauherren möchte das Vorhaben abweichend vom Bebauungsplan errichten / herstellen.

Die geplante Doppelgarage soll außerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden. Dies ist gem. Nr. 2 der textlichen Festsetzungen möglich, wobei ein seitlicher und hinterer Grenzabstand Bauwisch vom mind. 3 m gegeben sein muss. Dies ist hier der Fall.

Die Doppelgarage soll jedoch mit einem Pultdach realisiert werden. Gem. Bebauungsplan sind Satteldächer vorgegeben. Die Bauherren bitten um Befreiung. Ein Auszug des Bebauungsplans und den textlichen Festsetzungen sind der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
  - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
  - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

### Anlagen:

Auszug textl. Festsetzungen und Lageplan  
Erklärung zu B-Plan / Dachgestaltung  
Planzeichnung